



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2015
(OR. en)

12878/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0236 (NLE)

PECHE 351

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU)
2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

VERORDNUNG (EU) 2015/... DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem neuesten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) liegt der Heringsbestand der ICES-Division IIIa innerhalb sicherer biologischer Grenzen im Sinne von Artikel 4 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹. Deshalb sollte dieser Bestand in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/104² zum Zweck einer Abweichung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausgewiesen werden.
- (2) Dem neuesten wissenschaftlichen Gutachten des ICES zufolge ist eine begrenzte Anhebung der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) 2015 für Hering in den ICES-Divisionen VIIg, VIIh, VIIj und VIIk möglich und mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vereinbar.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

- (3) Der Schollenbestand in der ICES-Division VIIId wurde 2015 bewertet. Das Gutachten zum höchstmöglichen Dauerertrag und das neueste wissenschaftliche Gutachten des ICES weisen nun darauf hin, dass der Bestand erheblich zugenommen hat. Eine der Folgen des reicheren Bestands ist es, dass es zu erheblichen Rückwürfen kommt, wenn Scholle als Beifang gefangen wird. Daher ist es zweckmäßig, die TAC für Scholle in den ICES-Divisionen VIIId und e auf ein Niveau anzuheben, bei dem Rückwürfe vermindert würden, ohne dass der Schollenbestand oder andere Bestände in demselben Gebiet beeinträchtigt werden.
- (4) Am 30. Juni 2015 hat der ICES ein Gutachten für Sprotte in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und im ICES-Untergebiet IV für den Zeitraum von Juli 2015 bis Juni 2016 vorgelegt. Dem Gutachten zufolge ist eine Gesamtmenge an gewünschten Fängen von 506 000 Tonnen möglich und ist insbesondere auf die starke Rekrutierung, neue Schätzungen der fischereilichen Sterblichkeit und überarbeitete Eingabewerte für die Modelle zurückzuführen.
- (5) Die TAC für Sprotte in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und im ICES-Untergebiet IV für das Jahr 2015 ist derzeit durch die Verordnung (EU) 2015/104 auf 227 000 Tonnen festgesetzt. Aufgrund des ICES-Gutachtens vom 30. Juni 2015 sollte diese TAC im Hinblick auf eine optimale Nutzung des Bestands angehoben werden.
- (6) Da sich das ICES-Gutachten vom 30. Juni 2015 auf den Zeitraum von Juli 2015 bis Juni 2016 bezieht, sollte bei der Anhebung der Fangmöglichkeiten für 2015 nur ein Teil der nach dem ICES-Gutachten höchstzulässigen Fangmenge berücksichtigt werden.

- (7) Die TAC für Stintdorsch in der ICES-Division IIIa sowie den Unionsgewässern der Division IIa und des Untergebiets IV gilt derzeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2015. Da das ICES-Gutachten erst im letzten Quartal 2015 vorgelegt wird, sollte die zulässige Gesamtfangmenge für Stintdorsch in diesem Gebiet bis Ende 2015 verlängert werden.
- (8) Nach einer Übertragung aus Norwegen wird Schiffen der Union in norwegischen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II gestattet, 1500 Tonnen Rotbarsch zu fischen.
- (9) Die Verordnung (EU) 2015/104 sollte daher entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/104 wird wie folgt geändert:

(1) Der Anhang IA wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering (*Clupea harengus*) im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	18 034 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	289 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	18 865 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	37 188 ⁽²⁾	Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.	
Norwegen	5816		
Färöer	600 ⁽³⁾		
TAC	43 604		

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern des Gebiets IV (HER/*04-C.) gefangen werden.

(3) Darf nur im Skagerrak (HER/*03AN.) befishet werden.

- b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering (*Clupea harengus*) in den Gebieten VIIg, VIIh, VIIj und VIIk erhält folgende Fassung:

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	213	Analytische TAC	
Frankreich	1185	Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.	
Irland	16 591		
Niederlande	1185		
Vereinigtes Königreich	24		
Union	19 198		
TAC	19 198		
(1)	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:		
	- im Norden 52° 30' N,		
	- im Süden 52° 00' N,		
	- im Westen die Küste Irlands,		
	- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.		

- c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Gebiet VIIId und VIIe erhält folgende Fassung:

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	1 018 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	3 395 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 810 ⁽¹⁾		
Union	6 223		
TAC	6 223		
(1)	Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.		

- d) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte (*Sprattus sprattus*) und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	IIa und IV (Unionsgewässer) (SPR/2AC4-C)
	<i>Sprattus sprattus</i>		
Belgien	3 929 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Dänemark	310 987 ⁽²⁾	Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung	
Deutschland	3 929 ⁽²⁾		
Frankreich	3 929 ⁽²⁾		
Niederlande	3 929 ⁽²⁾		
Schweden	1 330 ^{(1) (2)}		
Vereinigtes Königreich	12 967 ⁽²⁾		
Union	341 000		
Norwegen	9 000		
TAC	350 000		
(1)	Unbeschadet der Anlandungsverpflichtung können Fänge von Kliesche und Wittling in Höhe von bis zu 2 % der Quote (OTH/*2AC4C) angerechnet werden, sofern höchstens 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.		
(2)	Einschließlich Sandaal.		

- e) Die Fußnote 3 in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Stindorsch (*Trisopterus esmarki*) und dazugehörige Beifänge im Gebiet IIIa; IIa und IV (Unionsgewässer) wird gestrichen.

- (2) In Anhang IB erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rotbarsch (*Sebastes* spp.) in norwegischen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II folgende Fassung:

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766	Analytische TAC	
Spanien	95	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Frankreich	84	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Portugal	405		
Vereinigtes Königreich	150		
Union	1500		
TAC	Entfällt		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident